

KMU-Definition

Quelle

[Empfehlung der Kommission](#) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36ff.

[Mitteilung der Kommission](#) – Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben, ABl. der EU C 118 vom 20. Mai 2003, S. 5ff.

[Berichtigung der Mitteilung der Kommission](#) – Muster für eine Erklärung über die Einstufung als KMU erforderlichen Angaben, ABl. der EU C 156 vom 4. Juli 2003, S. 14.

[Berichtigung der Mitteilung 2003/C 118/03 der Kommission](#) beigefügten Erläuterung zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung ihrer Mitarbeiterzahlen sowie ihrer finanziellen Schwellenwerte, ABl. der EU C 42 vom 18. Februar 2005, S. 32.

Definitionen

Mittlere Unternehmen

- Weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Kleine Unternehmen

- Weniger als 50 Beschäftigte und
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Kleinstunternehmen

- Weniger als 10 Beschäftigte und
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Zu Prüfung und Berechnung vgl. [Informationsblatt](#).

Geltungsdauer

Seit 1. Januar 2005.